



IBR-PK-001

Prüfsiegel- und Kommunikationsrichtlinie

Dokumentenkenung: IBR-PK-001

Version: 1.0 (August 2026)

Herausgeber: Institut für Baubiologie Rosenheim GmbH (IBR)



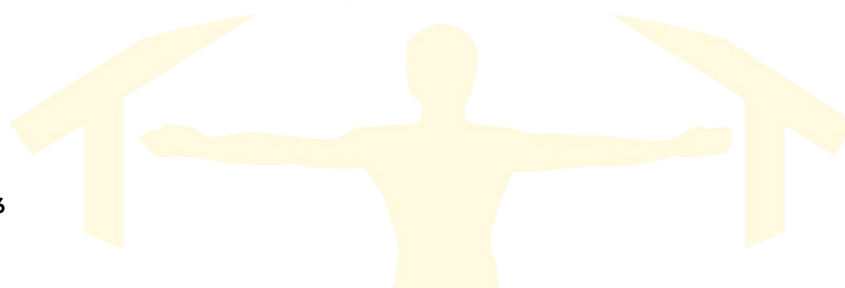
**Institut für Baubiologie
Rosenheim GmbH**

IBR Institut für **Baubiologie** GmbH D-83022 Rosenheim Münchener Straße 18
Tel. +49 (0)8031 / 3675-0 Fax +49 (0)8031 / 3675-30 Internet www.baubiologie-ibr.de

Inhalt

1. Zweck der Richtlinie	4
1.1 Zielsetzung	4
1.2 Geltungsbereich	4
2. IBR-Prüfsiegel	4
2.1 IBR Schadstoff- und Emissionsgeprüft	4
3. Eigentum und Rechte	4
3.1 Eigentumsrechte	4
3.2 Nutzungsrecht	5
4. Voraussetzungen für die Nutzung	5
4.1 Gültige Zertifizierung	5
4.2 Produktidentität	5
4.3 Einhaltung der Richtlinien	5
5. Gestaltungsrichtlinien	6
5.1 Originaldarstellung	6
5.2 Schutzraum	6
5.3 Mindestgröße	6
5.4 Zulässige Farbvarianten	6
6. Zulässige Kennzeichnung	6
6.1 Produkte	6
6.2 Dokumentationen	7
6.3 Digitale Medien	7
7. Zulässige Werbeaussagen	7
7.1 Allgemeine Aussagen	7
7.2 Produktaussagen	7
7.3 Nachweisbarkeit	8
8. Unzulässige Aussagen	8
8.1 Absolute Gesundheitsaussagen	8
8.2 Absolute Schadstoffaussagen	8
8.3 Absolute Emissionsaussagen	8
8.4 Behördliche Anmutung	9
9. Reichweite der Aussage	9
9.1 Produktbezug	9
9.2 Unternehmensbezug	9
9.3 Begrenzung der Aussage	9
10. Gesetzliche Mindestanforderungen	9
10.1 Abgrenzung	9

10.2 Kommunikation	10
11. Vermeidung von Greenwashing	10
11.1 Grundsatz	10
11.2 Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen	10
11.3 Ausgewogenheit	10
12. Verbraucherinformation	10
12.1 Transparenz	10
12.2 Verständlichkeit	11
12.3 Öffentliche Informationen	11
12.4 Standardisierte Zertifizierungsaussage	11
13. Zertifikatsnummer und QR-Code	11
13.1 Zertifikatsnummer	11
13.2 QR-Code	11
14. Überwachung der IBR-Prüfsiegelverwendung	11
14.1 Überwachungsmaßnahmen	11
14.2 Mitwirkungspflicht	12
15. Maßnahmen bei Verstößen	12
15.1 Allgemeines	12
15.2 Mögliche Maßnahmen	12
15.3 Sofortmaßnahmen	12
16. Ende der Nutzungsberechtigung	12
16.1 Erlöschen	12
16.2 Entfernung des IBR-Prüfsiegels	13
17. Dokumentation	13
18. Schlussbestimmungen	13



1. Zweck der Richtlinie

1.1 Zielsetzung

Diese Richtlinie regelt die Verwendung der IBR-Prüfsiegels sowie die Kommunikation von Zertifizierungen gegenüber Verbrauchern, Planern, Behörden, Handelspartnern und sonstigen Interessengruppen.

Ziel der Richtlinie ist:

- die Sicherstellung einer einheitlichen Kommunikation,
- die Vermeidung irreführender Aussagen,
- der Schutz der Glaubwürdigkeit des IBR-Zertifizierungssystems,
- die Förderung transparenter Verbraucherinformationen,
- die Einhaltung regulatorischer Anforderungen an Umwelt- und Gesundheitsaussagen.

1.2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für:

- Zertifikatsinhaber,
- Lizenznehmer,
- Vertriebsorganisationen,
- Händler,
- Importeure,
- Marketing- und Kommunikationsdienstleister,
- sonstige Nutzer des IBR-Prüfsiegels.

2. IBR-Prüfsiegel

2.1 IBR Schadstoff- und Emissionsgeprüft

Das Prüfsiegel bestätigt die erfolgreiche Zertifizierung nach:

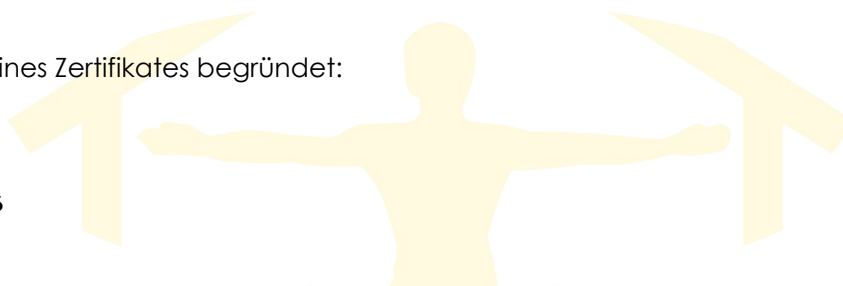
- IBR-KK-001 Kriterienkatalog

3. Eigentum und Rechte

3.1 Eigentumsrechte

Alle Rechte an den IBR-Prüfsiegeln verbleiben ausschließlich beim Institut für Baubiologie Rosenheim GmbH.

Die Vergabe eines Zertifikates begründet:



- kein Eigentumsrecht,
- kein Markenrecht,
- kein dauerhaftes Nutzungsrecht.

3.2 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht wird ausschließlich für:

- den festgelegten Zertifizierungsumfang,
- die Dauer der Zertifizierung,
- die zertifizierten Produkte

erteilt.

4. Voraussetzungen für die Nutzung

4.1 Gültige Zertifizierung

Die Nutzung des IBR-Prüfsiegels ist nur zulässig, wenn:

- ein gültiges Zertifikat vorliegt,
- die Zertifizierung nicht ausgesetzt wurde,
- die Zertifizierung nicht entzogen wurde.

4.2 Produktidentität

Das beworbene Produkt muss mit dem zertifizierten Produkt identisch sein.

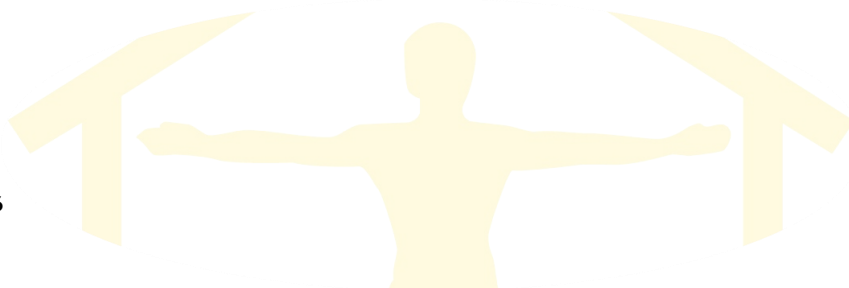
Insbesondere müssen übereinstimmen:

- Produktzusammensetzung,
- Marke,
- Produktbezeichnung,
- Herstellungsverfahren.

4.3 Einhaltung der Richtlinien

Der Nutzer verpflichtet sich zur Einhaltung:

- dieser Richtlinie,
- des Zertifizierungsprogramms,
- aller sonstigen vertraglichen Vorgaben.



5. Gestaltungsrichtlinien

5.1 Originaldarstellung

Das IBR-Prüfsiegel darf ausschließlich in der vom IBR bereitgestellten Originalfassung verwendet werden. Insbesondere unzulässig sind Veränderungen an:

- Farben,
- Proportionen,
- Textbestandteilen,
- Symbolen,
- QR-Codes,
- Zertifikatsangaben.

5.2 Schutzraum

Um das IBR-Prüfsiegel ist ein ausreichender Freiraum einzuhalten.

Innerhalb dieses Schutzraums dürfen keine anderen grafischen Elemente platziert werden.

5.3 Mindestgröße

Die Darstellung muss jederzeit gut lesbar sein.

Empfohlen wird:

Druckmedien: mindestens 15 mm Breite

Digitale Anwendungen: mindestens 120 Pixel Breite

5.4 Zulässige Farbvarianten

Verwendet werden dürfen:

- Originalfarbversion
- Schwarz-Weiß-Version
- Negativdarstellung

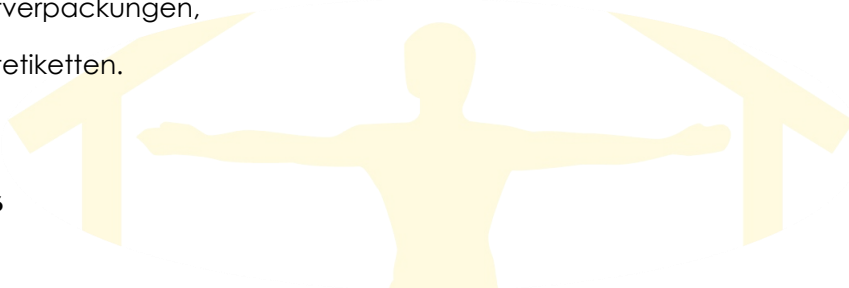
Andere Varianten bedürfen der schriftlichen Freigabe des IBR.

6. Zulässige Kennzeichnung

6.1 Produkte

Die Kennzeichnung ist zulässig auf:

- Produkten,
- Produktverpackungen,
- Produktetiketten.



6.2 Dokumentationen

Die Kennzeichnung ist zulässig auf:

- technischen Datenblättern,
- Montageanleitungen,
- Produktinformationen,
- Broschüren,
- Katalogen.

6.3 Digitale Medien

Die Kennzeichnung ist zulässig auf:

- Webseiten,
- Online-Shops,
- Social-Media-Kanälen,
- digitalen Produktdatenbanken.

7. Zulässige Werbeaussagen

7.1 Allgemeine Aussagen

Zulässig sind insbesondere:

- „IBR-zertifiziert“
- „IBR Schadstoffgeprüft“
- „IBR Emissionsgeprüft“
- „Nach den Kriterien des Instituts für Baubiologie Rosenheim geprüft“
- „Erfüllt die Anforderungen des IBR-Standards“
- „Geprüft und empfohlen vom IBR im Rahmen des Zertifizierungsumfangs gemäß Zertifikat Nr. ...“.

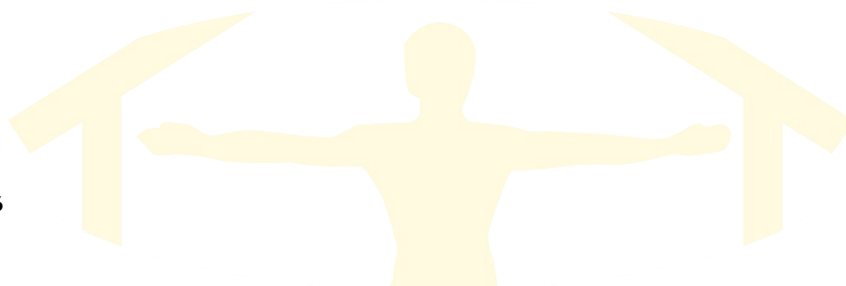
7.2 Produktaussagen

Zulässig sind Aussagen, die sich unmittelbar auf den zertifizierten Umfang beziehen.

Beispielsweise:

„Dieses Produkt wurde hinsichtlich der gelisteten Schadstoffe geprüft“

„Dieses Produkt erfüllt die Anforderungen des IBR-Emissionsstandards.“



7.3 Nachweisbarkeit

Jede Aussage muss:

- objektiv,
- überprüfbar,
- belegbar

sein. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

8. Unzulässige Aussagen

Keine Pauschalaussagen wie:

- „IBR empfiehlt dieses Produkt als nachhaltigstes/gesundestes/bestes Produkt“
- „vom IBR generell empfohlen“

8.1 Absolute Gesundheitsaussagen

Nicht zulässig sind insbesondere:

- „gesund“
- „gesundheitsfördernd“
- „garantiert gesund“
- „medizinisch geprüft“
- „gesundes Wohnen“
- „gesundheitlich unbedenklich“
- „gesundheitlich völlig/vollkommen unbedenklich“

Die Zertifizierung darf nicht als Nachweis medizinischer, gesundheitsbezogener oder therapeutischer Wirkungen dargestellt werden.

8.2 Absolute Schadstoffaussagen

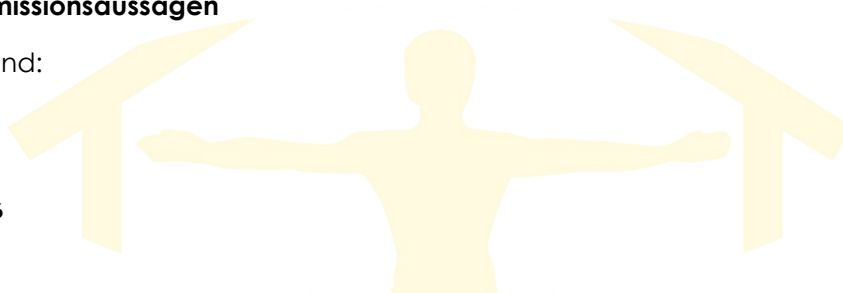
Nicht zulässig sind insbesondere:

- „schadstofffrei“
- „frei von allen Schadstoffen“
- „100 % schadstofffrei“

sofern hierfür kein wissenschaftlich belastbarer Nachweis vorliegt.

8.3 Absolute Emissionsaussagen

Nicht zulässig sind:



- „emissionsfrei“
- „vollständig emissionsfrei“
- „ohne jegliche Emissionen“

8.4 Behördliche Anmutung

Nicht zulässig sind Formulierungen wie:

- „amtlich geprüft“
- „staatlich zertifiziert“
- „behördlich zugelassen“

sofern dies nicht tatsächlich zutrifft.

9. Reichweite der Aussage

9.1 Produktbezug

Die Zertifizierung bezieht sich ausschließlich auf das zertifizierte Produkt.

9.2 Unternehmensbezug

Aus der Produktzertifizierung darf nicht abgeleitet werden, dass:

- das gesamte Unternehmen,
- sämtliche Standorte,
- alle Produkte

zertifiziert sind.

9.3 Begrenzung der Aussage

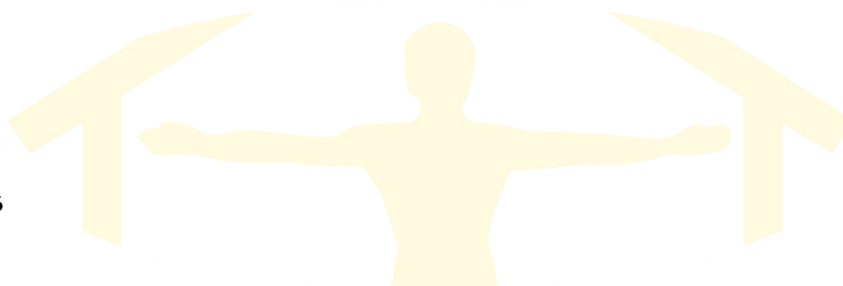
Das IBR-Prüfsiegel darf nur für die Eigenschaften verwendet werden, die tatsächlich zertifiziert wurden.

Eine Ausweitung auf nicht geprüfte Aspekte ist unzulässig. Aus der IBR-Zertifizierung dürfen keine Umwelt-, Klima- oder Nachhaltigkeitsaussagen abgeleitet werden, sofern diese Aspekte nicht ausdrücklich Gegenstand der Zertifizierung sind.

10. Gesetzliche Mindestanforderungen

10.1 Abgrenzung

Die Erfüllung gesetzlicher Mindestanforderungen darf nicht als besondere Leistung dargestellt werden.



10.2 Kommunikation

Das IBR-Prüfsiegel darf nicht den Eindruck erwecken, dass gesetzlich verpflichtende Eigenschaften freiwillige Zusatzleistungen darstellen.

11. Vermeidung von Greenwashing

11.1 Grundsatz

Alle Kommunikationsmaßnahmen müssen geeignet sein, Fehlinterpretationen zu vermeiden.

11.2 Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen

Nicht zulässig sind unbelegte Aussagen wie:

- „umweltfreundlich“
- „ökologisch“
- „nachhaltig“
- „klimaneutral“

wenn diese nicht eindeutig nachgewiesen werden können.

Aus der IBR-Zertifizierung dürfen keine Aussagen über Umweltverträglichkeit, Nachhaltigkeit, Klimawirkung, Ressourcenschonung oder vergleichbare Umwelteigenschaften abgeleitet werden, sofern diese Aspekte nicht ausdrücklich Gegenstand der Zertifizierung und des ausgewiesenen Zertifizierungsumfangs sind.

Die Zertifizierung darf nicht als Nachweis allgemeiner Umwelt- oder Nachhaltigkeitsleistungen des Produkts oder des Herstellers dargestellt werden.

11.3 Ausgewogenheit

Positive Produkteigenschaften dürfen nicht so dargestellt werden, dass ein insgesamt falscher Eindruck entsteht.

12. Verbraucherinformation

12.1 Transparenz

Verbraucher müssen leicht erkennen können:

- was geprüft wurde,
- was zertifiziert wurde,
- welche Aussage das IBR-Prüfsiegel trifft.



12.2 Verständlichkeit

Informationen sollen klar, verständlich und nachvollziehbar kommuniziert werden.

12.3 Öffentliche Informationen

Das IBR stellt öffentlich Informationen bereit zu:

- Zertifizierungsstandards,
- Zertifizierungsverfahren,
- Zertifikatsprüfung,
- Zertifikatsdatenbank.

12.4 Standardisierte Zertifizierungsaussage

Soweit auf die Zertifizierung Bezug genommen wird, ist eine sachgerechte und verständliche Beschreibung der Zertifizierung zu verwenden.

Empfohlene Standardformulierung:

„Die IBR-Zertifizierung bestätigt die Einhaltung der im Zertifizierungsumfang festgelegten Anforderungen hinsichtlich Schadstoffen und/oder Emissionen.“

Die Zertifizierung stellt keine allgemeine Aussage über die Umweltverträglichkeit, Nachhaltigkeit, Klimawirkung oder gesundheitliche Eignung des Produkts dar.“

13. Zertifikatsnummer und QR-Code

13.1 Zertifikatsnummer

Jedes IBR-Prüfsiegel muss einer gültigen Zertifikatsnummer zugeordnet werden können.

13.2 QR-Code

Soweit vorgesehen, verweist der QR-Code auf:

- Zertifikatsstatus,
- Gültigkeitsdauer,
- Produktinformationen.

Eine Veränderung des QR-Codes ist unzulässig.

14. Überwachung der IBR-Prüfsiegelverwendung

14.1 Überwachungsmaßnahmen

Das IBR überwacht die Nutzung seines IBR-Prüfsiegels.



Hierzu gehören insbesondere:

- Webseitenkontrollen,
- Marktbeobachtungen,
- Stichproben,
- Prüfung von Werbematerialien.

14.2 Mitwirkungspflicht

Zertifikatsinhaber sind verpflichtet, dem IBR auf Anfrage Informationen zur IBR- Prüfsiegelverwendung bereitzustellen.

15. Maßnahmen bei Verstößen

15.1 Allgemeines

Verstöße gegen diese Richtlinie werden gemäß Kapitel 8 des Zertifizierungsprogramms bewertet.

15.2 Mögliche Maßnahmen

Je nach Schwere können insbesondere folgende Maßnahmen angeordnet werden:

Stufe 1

Hinweis

Stufe 2

Abmahnung

Stufe 3

Korrekturmaßnahmen

Stufe 4

Aussetzung der Zertifizierung

Stufe 5

Entzug der Zertifizierung

15.3 Sofortmaßnahmen

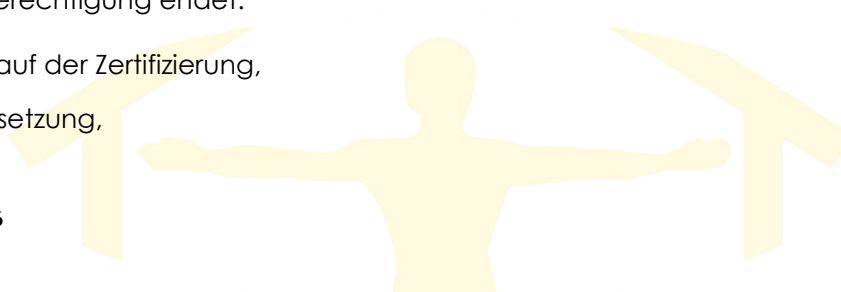
Bei schwerwiegender Irreführung kann das IBR die sofortige Entfernung der beanstandeten Kommunikation verlangen.

16. Ende der Nutzungsberechtigung

16.1 Erlöschen

Die Nutzungsberechtigung endet:

- mit Ablauf der Zertifizierung,
- mit Aussetzung,



- mit Entzug,
- mit Verzicht des Zertifikatsinhabers.

16.2 Entfernung des IBR-Prüfsiegels

Nach Ende der Nutzungsberechtigung sind:

- digitale Anwendungen unverzüglich,
- neue Druckprodukte unverzüglich,
- neue Produktkennzeichnungen unverzüglich

anzupassen.

17. Dokumentation

Alle Entscheidungen zur IBR-Prüfsiegelnutzung und Kommunikationsüberwachung werden dokumentiert.

Die Dokumentation umfasst insbesondere:

- Freigaben,
- Beanstandungen,
- Korrekturmaßnahmen,
- Sanktionen.

18. Schlussbestimmungen

Die IBR-Zertifizierung bestätigt die Einhaltung der im Zertifizierungsumfang festgelegten Anforderungen hinsichtlich Schadstoffen und/oder Emissionen.

Die Zertifizierung stellt keine allgemeine Aussage über die Umweltverträglichkeit, Nachhaltigkeit, Klimawirkung oder gesundheitliche Eignung des Produkts dar.

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Sie wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Maßgeblich ist stets die aktuelle veröffentlichte Fassung.

Rosenheim, im August 2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Reimut Hentschel'.

Reimut Hentschel | Geschäftsführer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Nicole Kniewasser'.

Dr. Nicole Kniewasser | Dipl.-Chem.